

08.02.85

In - Fz - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Paßgesetzes (PaßG)

A. Zielsetzung

Einführung eines fälschungssicheren und maschinenlesbaren "Europa-Passes" nach dem vom Rat der EG festgelegten einheitlichen Muster.

B. Lösung

Neufassung des Paßgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen den Ländern jährlich Personal- und Sachkosten in Höhe von rd. 108 Millionen DM, denen Gebühreneinnahmen von jährlich rd. 87 Millionen DM gegenüberstehen. Für den Bund ergeben sich jährlich Kosten in Höhe von rd. 3,75 Millionen DM und Gebühreneinnahmen von jährlich rd. 3 Millionen DM.

Fristablauf: 22.03.85

08.02.85

In - Fz - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Paßgesetzes (PaßG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) - 213 02 - Pa 16/85

Bonn, den 8. Februar 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Paßgesetzes (PaßG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Y. S. Chen

Fristablauf: 22.03.85

22.03.85

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Paßgesetzes (PaßG)

Der Bundesrat hat in seiner 549. Sitzung am 22. März 1985 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu §§ 1, 2 und 4

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob aus Gründen der Systematik und der Klarstellung nicht eine genauere Abgrenzung zwischen den Begriffen Paß, Paßersatz und vorläufiger Paß vorgenommen werden sollte.

2. Zu §§ 1 und 24

- a) In § 1 Abs. 1 Satz 1
sind nach den Worten "einen gültigen Paß"
die Worte "oder Paßersatz (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)"
einzufügen.
- b) § 24 Abs. 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:
- "1. entgegen § 1 Abs. 1 keinen gültigen Paß oder Paß-
ersatz mitführt,".

Begründung:

Es dient der Klarheit für den Norm-
adressaten, wenn bereits in der Grund-
vorschrift auch die Möglichkeit des
Paßersatzes genannt wird.
Darüber hinaus wird dadurch die bisher
nicht bestehende Übereinstimmung mit
der Bußgeldvorschrift (§ 24 Abs. 2 Nr.1)
hergestellt. Letztere kann sodann wie
beantragt gestraft werden.

3. Zu § 5

In § 5 Abs. 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Im Fall des § 1 Abs. 2 beträgt die Gültigkeits-
dauer der Pässe 5 Jahre."

Begründung:

§ 5 Abs. 1 Satz 3 regelt die Gültigkeitsdauer
sog. Zweitpässe. Hier hat es eine unterschied-
liche Praxis einzelner Paßbehörden gegeben. Da
die Ausstellung eines Zweitpasses nichts Diskri-
minierendes ist, weil insbesondere Geschäftsleute,
die sowohl nach Israel als auch in arabische Länder,
sowohl nach Südafrika als auch in andere afrika-
nische Staaten reisen wollen, Zweitpässe benötigen,
braucht die Gültigkeitsdauer nicht zu kurz be-
messen zu werden. Die einheitliche Bestimmung
einer Frist durch das Gesetz ist sachgerecht.

4. Zu § 5

In § 5 Abs. 1 sind in Satz 4 die Worte
"von höchstens sechs Monaten"
durch die Worte
"von einem Jahr"
zu ersetzen.

Begründung:

Auch vorläufige Pässe werden ausgestellt, um dem Inhaber eine Reise in ein Land zu ermöglichen, wo Deutsche einen Paß benötigen; häufig wird auch ein Visum benötigt. Die USA, Australien und Neuseeland verlangen, daß der Paß über das Ende des Aufenthalts des Reisenden in ihrem Land hinaus noch mindestens sechs Monate gültig sein muß. Für einige arabische Länder bestehen ähnliche Regelungen. Mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens sechs Monaten ist ein vorläufiger Paß für den Inhaber zumeist wertlos.

5. Zu § 7

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 7 daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Maße in diese Vorschrift Regelungen aufgenommen werden sollten, welche die Befugnis der Paßbehörden, Auskünfte über Paßversagungsgründe von anderen Behörden einzuholen oder von anderen Behörden entsprechende Angaben entgegenzunehmen, eindeutig festlegen.

Begründung:

Für Auskunftersuchen durch die Paßbehörden oder für Mitteilungen von Paßversagungsgründen an diese sind die Rechtsgrundlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung festgeschrieben hat, zu überprüfen, insbesondere ob ausreichende Rechtsgrundlagen über befugte Offenbarungen von Steuer- und Sozialdaten (§ 30 Abgabenordnung, § 36 Sozialgesetzbuch I, § 67 ff. Sozialgesetzbuch X.) vorhanden sind.

Das Instrument der Paßversagung hat in der Verwaltungspraxis kaum noch Bedeutung. Nur wenn den Paßbehörden konkrete Anhaltspunkte für Paßversagungsgründe bekannt sind, werden sie tätig; in der Regel beschränken sie sich auf eine Abfrage bei der zuständigen Kriminalpolizeibehörde oder eine Einsichtnahme ins Fahndungsbuch. Im übrigen gehen die Paßbehörden davon aus, daß an einer Paßversagung interessierte Stellen, z. B. Finanzbehörden und Jugendämter, von sich aus vorsorglich über Paßversagungsgründe informieren. Zur Erleichterung der Arbeit der Paßbehörden sollte festgelegt werden, inwieweit ihnen Paßversagungsgründe mitzuteilen sind oder sie selbst Nachforschungen anzustellen haben.

6. Zu § 15

In § 15 Abs. 4 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Das Melderechtsrahmengesetz läßt in § 2 Abs. 3 für die Erfüllung der Aufgaben der Länder die Speicherung weiterer Daten zu. Viele Landesmeldegesetze sehen im Rahmen von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung die Speicherung der Seriennummer des Passes im Melderegister vor. Die Speicherung der Seriennummer ist notwendig, um der Polizei die schnelle Prüfung der Echtheit von Pässen durch Vergleich mit der Seriennummer insbesondere außerhalb der Dienstzeiten der Paßbehörde zu ermöglichen.

7. Zu § 16 Abs. 2

In § 16 Abs. 2 Satz 2 sind in Nummer 2 die Worte "unmittelbar drohenden" zu streichen.

Begründung:

Zur Verhütung der in § 100 a StPO genannten Straftaten von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit der Speicherung bereits im Bereich der konkreten Gefahr erforderlich.

8. Zu § 16 Abs. 3

In § 16 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Eine Verwendung des Passes nach Absatz 2 Satz 2 darf nur durch den Leiter der Polizeidienststelle oder seinen Beauftragten angeordnet werden."

Begründung:

Der vorgesehene Richtervorbehalt für die Speicherung personenbezogener Daten beim automatisierten Lesen des Passes verzögert und hemmt die polizeiliche Tätigkeit und ist praxisfern. Sachlich geht die Einschränkung auch über die Regelung des sog. G 10-Gesetzes bei der Telefonüberwachung hinaus.

9. Zu § 16

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob es in solchen Fällen, in denen ein Betroffener nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Gelegenheit erhalten muß, sich nachträglich gegen eine ohne seine zuvorige Anhörung getroffene Maßnahme zu wehren (vgl. BVerfGE 9, 89, 98; 18, 399, 404), ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben werden sollte, daß dem Betroffenen die Anordnung der Verwendung seines Passes im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 2 mitzuteilen ist.

10. Zu § 19

In § 19 Abs. 2 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Durch die gesetzliche Festschreibung eines Gebührenhöchstsatzes von 30,-- DM wird die Anpassung der Gebühren an die Kostenentwicklung im Sinne des Kostendeckungsprinzips erschwert. Die Problematik wird bereits durch die Begründung der Regierungsvorlage deutlich indem darauf hingewiesen wird, daß sich die Gesamtkosten (Herstellungs- und Verwaltungskosten) des neuen Passes nach jetzigen Ermittlungen auf 35,-- DM bis 40,-- DM belaufen werden.

Der Gebührenrahmen ist in der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Festschreibung eines Gebührenhöchstsatzes durch den Gesetzgeber ist rechtlich nicht geboten.

11. Zu § 21 Abs. 2

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob § 21 Abs. 2 in Hinsicht auf die Zwecke, für die eine Datenübermittlung zulässig ist, näher konkretisiert werden kann.

Begründung:

Nach § 21 Abs. 2 soll die Weitergabe von Daten aus dem Paßregister unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Unter anderem wird vorausgesetzt, daß die ersuchende Behörde durch Gesetz oder Rechtsverordnung berechtigt ist, Daten dieser Art zu erhalten (Abs. 2 Nr. 1).

§ 21 Abs. 2 Nr. 1 entspricht damit dem Erfordernis der gesetzlichen Grundlage für weitere Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht, läßt jedoch selbst nicht erkennen, zu welchen weiteren Zwecken die Datenübermittlung zulässig sein soll.

Allerdings dürfte es nicht in allen Fällen möglich sein, die Zwecke, für die die registrierende Behörde anderen Behörden Auskunft erteilen darf, bereichsspezifisch zu bestimmen. Auch wird man an die Zweckumschreibung um so geringere Anforderungen stellen dürfen, je weniger sensibel die Daten sind, auf die die Auskünfte sich beziehen. Zur Sicherung des Persönlichkeitsrechts gegen die mit einer Datenstreuung verbundenen Gefahren dürfte einer aus Sachgründen folgende geringere Präzision der Zweckbindung auch durch andere Schutzvorkehrungen ausgleichbar sein. In Hinsicht darauf, daß das Paßregister nur Grunddaten zur Person enthält und die Datenübermittlung weiterhin von den besonderen Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 abhängig ist sowie unter besonderen verfahrensrechtlichen Anforderungen steht (Abs. 3), dürfte die Regelung wohl letztlich vertretbar sein, wenn eine nähere Konkretisierung nicht möglich ist.

Gleichwohl würde jedoch dem Transparenzgebot (Normenklarheit) und der Forderung nach bereichsspezifischer Festlegung des Verwendungszweckes besser Rechnung getragen, wenn bereits die Datenübermittlungsnorm festlegt, für welche Zwecke die Übermittlung zulässig sein soll.

12. Zu § 21 Abs. 3

In § 21 Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen; eine Prüfung durch die Paßbehörde, ob die Voraussetzungen vorliegen, entfällt bei der Übermittlung von Daten aus dem Paßregister an die Polizei, die Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzuges wahrnehmen, die Strafvollzugsbehörden, die Verfassungsschutzbehörden, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und den Generalbundesanwalt."

Begründung:

Klarstellung, daß die Paßbehörde entsprechend der Regelung in § 18 Abs. 3 Satz 1 Melderechtsrahmengesetz keine Prüfung der Voraussetzungen bei Datenübermittlungen an Stellen des Sicherheitsbereiches durchzuführen haben.

13. Zu § 21 Abs. 3

In § 21 Abs. 3 sind die Sätze 2, 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

- a) Die Regelung nach Satz 2, daß Ersuchen auf Datenübermittlungen aus dem Paßregister nur von besonders ermächtigten Bediensteten gestellt werden dürfen, ist insbesondere für die Polizei nicht praktikabel. Für die polizeiliche Aufgabenerfüllung ist es notwendig, daß möglichst viele Beamte Zugriff auf Daten des Paßregisters haben. Die Regelung ginge ins Leere, wenn praktisch alle Beamte oder zumindest eine große Anzahl besonders ermächtigt werden müßte.
- b) Bei der Protokollierungspflicht nach Satz 3 handelt es sich um eine überzogene datenschutzrechtliche Forderung, die einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung aus dem Paßregister sind bereits so eng gefaßt, daß auf eine Protokollierung verzichtet werden kann. Es ist auch nicht verständlich, wenn Daten, die aus dem Melderegister ohne Protokollierung an andere Behörden übermittelt werden dürfen, paßrechtlich der Aufzeichnungspflicht unterliegen.
- c) Für den Fall, daß Satz 3 beibehalten wird, ist es erforderlich, die Wörter "ersuchte Behörde" durch "ersuchende Behörde" zu ersetzen.

Aus der Sicht der Polizeidienststellen und der Verfassungsschutzbehörden ist es unverträglich, daß bei den Paßbehörden Auflistungen darüber geführt werden, über welche Personen ermittelt worden ist. Die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden würde dadurch wesentlich erschwert. Im übrigen wäre diese Lösung auch datenschutzfreundlicher, weil dadurch verhindert wird, daß Verdachtsmomente gegen einzelne Personen in Akten der Paßbehörden gelangen. Insbesondere in kleineren Gemeinden könnte dies zu Unzuträglichkeiten führen und den Datenschutz ins Gegenteil verkehren.

- d) Die Streichung von Satz 4 ist eine Folge der Streichung der Sätze 2 und 3.

14. Zu § 24 Abs. 2

In § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 3
sind jeweils vor dem Wort "entgegen"
die Worte "vorsätzlich oder fahrlässig"
einzufügen.

Als Folge

- ist § 24 Abs. 5 zu streichen,
- wird der Absatz 6 in § 24 zu Absatz 5.

Begründung:

Nach der Entwurfsfassung wird für fahrlässige Zuwiderhandlungen nach § 24 Abs. 5 keine Geldbuße angedroht. Sie könnten deshalb - entgegen der Annahme in der Begründung - nicht geahndet werden (vgl. Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 7. Auflage 1984, § 17 Rn. 2). Das Ziel, für die fahrlässigen Zuwiderhandlungen den Bußgeldrahmen des § 17 Abs. 2 OWiG zur Anwendung zu bringen, läßt sich am einfachsten dadurch erreichen, daß bei den entsprechenden Tatbestandsnummern des § 24 Abs. 2 die fahrlässige Begehungsweise ausdrücklich genannt wird.

15. Zu § 24 Abs. 3

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Bußgeldddrohung in § 48 Abs. 4 Ausländergesetz, soweit sie sich auf § 48 Abs. 1 Nr. 2 Ausländergesetz bezieht, an die Bußgeldddrohung nach § 24 Abs. 3 zweite Alternative anzugleichen ist.

Begründung:

Nach dem Entwurf wird ein Deutscher, der sich der Grenzkontrolle entzieht, mit Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark bedroht, während der entsprechende Verstoß eines Ausländers nach § 48 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Ausländergesetz nur mit Geldbuße bis zu 5.000 Deutsche Mark bewehrt ist. Die Ungleichbehandlung sollte vermieden werden.

16. Zu § 24 Abs. 3 und 4

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Hinblick auf § 24 Abs. 4 nicht auch für den Versuch einer Ordnungswidrigkeit eine Bestimmung über die Höhe der Geldbuße in das Gesetz aufgenommen werden sollte.

Entwurf eines Paßgesetzes (PaßG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Paßvorschriften

§ 1

Paßpflicht

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die über eine Auslandsgrenze aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausreisen oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Paß mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. Der Paßpflicht wird durch Vorlage eines Passes der Bundesrepublik Deutschland, in besonderen Fällen durch Vorlage eines vorläufigen Passes der Bundesrepublik Deutschland genügt. Der Paßpflicht unterliegt nicht, wer sich durch Vorlage eines zur Personenfeststellung bestimmten Ausweises der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen kann.
- (2) Niemand darf mehrere Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen wird.
- (3) Der Paß darf nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt werden; er bleibt Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Befreiung von der Paßpflicht

- (1) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 1. Deutsche zur Erleichterung des Grenzübertritts in besonderen Fällen sowie im Verkehr mit einzelnen ausländischen Staaten von der Paßpflicht befreien,
 2. andere amtliche Ausweise als Paßersatz einführen oder zulassen.
- (2) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden können in Einzelfällen insbesondere aus humanitären Gründen Ausnahmen von der Paßpflicht zulassen.

§ 3

Grenzübertritt

Das Überschreiten der Auslandsgrenze ist nur an zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zulässig, sofern nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen Ausnahmen zugelassen sind.

§ 4

Paßmuster

(1) Der Paß und der vorläufige Paß sind nach einheitlichen Mustern auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Paß und der vorläufige Paß enthalten neben dem Lichtbild des Paßinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Größe,
8. Farbe der Augen,
9. Wohnort,
10. Staatsangehörigkeit.

(2) Der Reisepaß enthält eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich enthalten:

1. Die Abkürzung "P" für Reisepaß,
2. die Abkürzung "D" für Bundesrepublik Deutschland,
3. den Familiennamen,
4. den oder die Vornamen,
5. den Doktorgrad,
6. die Seriennummer des Reisepasses, die sich aus der Behördenkennzahl der Paßbehörde und einer fortlaufend zu vergebenden Paßnummer zusammensetzt,
7. die Abkürzung "D" für die Eigenschaft als Deutscher,
8. den Tag der Geburt,

9. die Abkürzung "F" für Paßinhaber weiblichen Geschlechts und "M" für Paßinhaber männlichen Geschlechts,
10. die Gültigkeitsdauer des Reisepasses,
11. die Prüzfziffern und
12. Leerstellen.

(3) Die Muster des Reisepasses und des vorläufigen Reisepasses sowie Einzelheiten des Lichtbildes bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies gilt auch für einen Paßersatz, sofern sein Muster nicht in anderen Rechtsvorschriften oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegt ist. In den Reisepaß und den vorläufigen Reisepaß können auch Kinder des Paßinhabers, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Geschlecht eingetragen werden.

(4) Bei der Bestimmung des Musters des Reisepasses sind die Entschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1981 (ABl. EG Nr. C 241 S. 1) und vom 30. Juni 1982 (ABl. EG Nr. C 179 S. 1) über die Einführung eines Passes nach einheitlichem Muster in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu Grunde zu legen.

(5) Die Muster der Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässe (amtliche Pässe) sowie Einzelheiten des Lichtbildes bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In die amtlichen Pässe können Angaben über das Dienstverhältnis des Paßinhabers aufgenommen werden. Die Rechtsverordnung kann auch von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen über Gültigkeit, Ausstellung, Einziehung, Sicherstellung und Pflichten des Inhabers enthalten.

§ 5

Gültigkeitsdauer

(1) Pässe werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Bei Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer der Pässe fünf Jahre. Im Fall des § 1 Abs. 2 kann eine kürzere Gültigkeitsdauer bestimmt werden. Vorläufige Pässe werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von höchstens sechs Monaten ausgestellt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig.

(2) § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6

Ausstellung eines Passes

- (1) Der Paß wird auf Antrag ausgestellt. Der Paßbewerber und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Stellung des Antrags nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für Minderjährige und für Personen, die geschäftsunfähig oder aus anderen Gründen als wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, kann nur derjenige den Antrag stellen, der als Sorgeberechtigter ihren Aufenthalt zu bestimmen hat.
- (2) In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben und alle Nachweise zu erbringen, die zur Feststellung der Person des Paßbewerbers und seiner Eigenschaft als Deutscher notwendig sind.
- (3) Die Paßbehörde kann das persönliche Erscheinen des Paßbewerbers und die Beglaubigung seiner Unterschriften verlangen. Bestehen Zweifel über die Person des Paßbewerbers, sind die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Paßbehörde kann die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen veranlassen, wenn die Identität des Paßbewerbers auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Ist die Identität festgestellt, so sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten.
- (4) Die Paßbehörde kann einen Paß von Amts wegen ausstellen, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse oder zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Betroffenen geboten ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Ausstellung von ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweisen, sofern in den für sie geltenden Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Paßversagung

- (1) Der Paß ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;
2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder der Anordnung oder der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen ihn schweben, entziehen will;
3. einer Vorschrift des Betäubungsmittelgesetzes über die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln zuwiderhandeln will;
4. sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen oder den Vorschriften des Zoll- und Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts zuwiderhandeln oder schwerwiegende Verstöße gegen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote oder -beschränkungen begehen will;
5. sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen will;
6. sich unbefugt zum Eintritt in fremde Streitkräfte verpflichten will;
7. als Wehrpflichtiger eines Geburtsjahrganges, dessen Erfassung begonnen hat, ohne die nach § 3 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderliche Genehmigung des Kreiswehrrersatzamtes den Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes für länger als drei Monate verlassen will;
8. als Wehrpflichtiger ohne die nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b oder § 48 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderliche Genehmigung des Kreiswehrrersatzamtes den Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes verlassen will;
9. als anerkannter Kriegsdienstverweigerer ohne die nach § 23 Abs. 4 des Zivildienstgesetzes erforderliche Genehmigung des Bundesamtes für den Zivildienst den Geltungsbereich des Zivildienstgesetzes für länger als drei Monate verlassen will.

Die Nummern 6, 7, 8 und 9 gelten nicht im Land Berlin.

(2) Von der Paßversagung ist abzusehen, wenn es genügt, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer des Passes zu beschränken. Die Beschränkung ist im Paß zu vermerken. Fallen die Voraussetzungen für die Beschränkung fort, wird auf Antrag ein neuer Paß ausgestellt.

- (3) Absatz 1 und 2 gelten auch für die Versagung eines ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweises.
- (4) Ein Paß oder Paßersatz zur Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes darf nicht versagt werden.
- (5) Ein Paß oder Paßersatz für Reisen von und nach dem Land Berlin sowie in die Deutsche Demokratische Republik und nach Berlin (Ost) darf nicht versagt werden.

§ 8

Paßentziehung

Ein Paß oder ein ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweis kann dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 7 Abs. 1 die Paßversagung rechtfertigen würden.

§ 9

Untersagung der Ausreise

- (1) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden haben einem Deutschen, dem nach § 7 Abs. 1 ein Paß versagt oder nach § 8 ein Paß entzogen worden ist oder gegen den eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise ergangen ist, die Ausreise in das Ausland zu untersagen. Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 vorliegen oder wenn er keinen zum Grenzübertritt gültigen Paß oder Paßersatz mitführt. Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland auch untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer seines Passes nach § 7 Abs. 2 Satz 1 zu beschränken ist.
- (2) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden können einem Deutschen, dem gemäß Absatz 1 Satz 1 die Ausreise in das Ausland zu untersagen ist, in Ausnahmefällen die Ausreise gestatten, wenn er glaubhaft macht, daß er aus einem dringenden Grund in das Ausland reisen muß.
- (3) Die Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes darf einem Deutschen nicht versagt werden.

§ 10

Ungültigkeit

Ein Paß oder Paßersatz ist ungültig, wenn

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Paßinhabers nicht zuläßt oder verändert worden ist;
2. Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder - mit Ausnahme der Angaben über den Wohnort - unzutreffend sind;
3. die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

§ 11

Einziehung

- (1) Ein nach § 10 ungültiger Paß oder Paßersatz kann eingezogen werden.
- (2) Besitzt jemand unbefugt mehrere Pässe, so sind sie bis auf einen Paß einzuziehen.
- (3) Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Mangel, der sie rechtfertigt, geheilt oder fortgefallen ist.

§ 12

Sicherstellung

- (1) Ein Paß oder ein ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweis kann sichergestellt werden, wenn
 1. eine Person ihn unberechtigt besitzt;
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß gegen den Inhaber Paßversagungsgründe nach § 7 Abs. 1 vorliegen;
 3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Einziehungsgrund nach § 11 vorliegt.

- (2) Eine Sicherstellung ist schriftlich zu bestätigen.
- (3) Absatz 1 und 2 finden im Ausland auf Personalausweise entsprechende Anwendung.

§ 13

Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung der Ausreise (§ 9) und gegen die Sicherstellung des Passes (§ 12) haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Pflichten des Inhabers

Der Inhaber eines Passes ist verpflichtet, der Paßbehörde unverzüglich

- 1. den Paß vorzulegen, wenn eine Eintragung unzutreffend ist;
- 2. auf Verlangen den alten Paß beim Empfang eines neuen Passes abzugeben;
- 3. den Verlust des Passes und sein Wiederauffinden anzuzeigen.

§ 15

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Der Paß darf weder Fingerabdrücke noch verschlüsselte Angaben über die Person des Inhabers enthalten. Die Seriennummer und die Prüfziffern dürfen keine Daten über die Person des Paßinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten. Jeder Paß erhält eine neue Seriennummer.
- (2) Beantragung, Ausstellung und Ausgabe von Pässen dürfen nicht zum Anlaß genommen werden, die dafür erforderlichen Angaben außer bei den zuständigen Paßbehörden zu speichern. Entsprechendes gilt für die zur Ausstellung des Passes erforderlichen Antragsunterlagen sowie für personenbezogene fotografische Datenträger (Mikrofilme).

(3) Eine zentrale, alle Seriennummern umfassende Speicherung darf nur bei der Bundesdruckerei und ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Pässe erfolgen. Die Speicherung der übrigen in § 4 Abs. 1 genannten Angaben bei der Bundesdruckerei ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des PASSES dient; die Angaben sind anschließend zu löschen.

(4) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern verwenden

1. die Paßbehörden für den Abruf personenbezogener Daten aus ihren Dateien,
2. die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Pässe, die für ungültig erklärt worden sind, abhanden gekommen sind oder bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

Die Seriennummer darf nicht im Melderegister gespeichert werden.

(5) Absatz 1 bis 4 gelten auch für einen ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweis.

§ 16

Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Paß nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie die Zollbehörden den Paß im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

1. der Grenzkontrolle,
2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden. Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2, nicht aufgezeichnet werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen beim automatischen Lesen des Passes nicht in Dateien gespeichert werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie die Zollbehörden im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse personenbezogene Daten in einer Datei speichern, insbesondere Abrufe nach Absatz 1 Satz 2 aufzeichnen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies

1. zur Aufklärung einer der in § 100 a der Strafprozeßordnung genannten Straftaten oder
2. zur Verhütung einer solchen unmittelbar drohenden Straftat

führen kann und die Aufklärung oder Verhütung ohne diese Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Eine Verwendung des Passes nach Absatz 2 Satz 2 darf nur durch den Richter angeordnet werden. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Behörde ihren Sitz hat; für dieses Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 kann durch die Staatsanwaltschaft, eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 durch von der obersten Dienstbehörde besonders ermächtigte Beamte getroffen werden, wenn anderenfalls der Zweck der Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würde; in solchen Fällen ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Anordnungen, die nicht durch den Richter getroffen sind, treten außer Kraft, wenn die richterliche Entscheidung nicht spätestens bis zum Ende des übernächsten Tages ergangen ist.

(4) Die Anordnung nach Absatz 3 ergeht schriftlich. Sie muß den oder die Betroffenen, soweit dies möglich ist, bezeichnen. Richtet sie sich gegen einen Personenkreis, so muß sie diesen nach bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften bestimmen. Art und Dauer der Maßnahme sind festzulegen. Die Anordnung ist räumlich einzugrenzen und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine einmalige Verlängerung um nicht mehr als weitere drei Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(5) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht mehr vor, so ist die dort genannte Verwendung des Passes unverzüglich zu beenden. Sind die durch die Verwendung erlangten personenbezogenen Daten für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Zwecke nicht

mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich, spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme, zu löschen.

§ 17

Verwendung im nichtöffentlichen Bereich

- (1) Der Paß oder ein Paßersatz können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.
- (2) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.
- (3) Der Paß darf weder zum automatischen Abruf personenbezogener Daten noch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.

§ 18

Zuständigkeit

- (1) Für Paßangelegenheiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig (Paßbehörden); die für das Land Berlin getroffene Sonderregelung bleibt unberührt. Die Ausstellung ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweise mit kurzer Gültigkeitsdauer obliegt den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen.
- (2) Für Paßangelegenheiten im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland zuständig (Paßbehörden).
- (3) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Paßbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Paßbewerber oder der Inhaber eines Passes für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, gemeldet ist. Im Ausland ist die Paßbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Paßbewerber oder der Inhaber eines Passes gewöhnlich aufhält. Ist hiernach keine Zuständigkeit begründet, so ist die Paßbehörde zuständig, in deren Bezirk er sich vorübergehend aufhält.
- (4) Eine unzuständige Paßbehörde darf nur mit Ermächtigung der zuständigen Paßbehörde tätig werden. Für die Ausstellung eines Passes zur Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder eines hierfür bestimmten Paßersatzes bedarf es dieser Ermächtigung nicht.

- (5) Paßbehörde für amtliche Pässe ist das Auswärtige Amt.
- (6) Für die Sicherstellung sind die Paßbehörden und die zur Feststellung von Personalien ermächtigten Behörden und Beamten zuständig.

§ 19

Kosten

- (1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften können von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.
- (2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und den Umfang der zu erstattenden Auslagen näher zu bestimmen sowie Ausnahmen von der Kostenpflicht zuzulassen. Außer diesen Gebühren und Auslagen dürfen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz weitere Gebühren und Auslagen, auch nach landesrechtlichen Vorschriften, nicht erhoben werden. Die Gebühr für eine der in Absatz 1 genannten Amtshandlungen darf 30 Deutsche Mark, die Gebühr für die Ausstellung eines für mehrere Personen geltenden Paßersatzes darf 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Gebühr für eine Amtshandlung nach Absatz 1 kann bis zur doppelten Höhe festgesetzt werden, wenn die Amtshandlungen auf Wunsch des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit einer Paßbehörde vorgenommen werden.
- (3) Der Bundesminister des Auswärtigen kann, um Kaufkraftunterschiede auszugleichen, Gebühren, die von den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland für Amtshandlungen nach Absatz 1 erhoben werden, mindern oder auf sie einen Zuschlag bis zu 200 vom Hundert festsetzen.

§ 20

Paßregister

- (1) Die Paßbehörden führen Paßregister.
- (2) Das Paßregister darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift des Paßinhabers sowie verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Größe, Farbe der Augen,
8. gegenwärtige Anschrift,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Seriennummer,
11. Gültigkeitsdatum,
12. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Geschlecht der in den Paß eingetragenen Kinder,
13. Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
14. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
15. Vermerke über Anordnungen nach §§ 7, 8 und 9,
16. ausstellende Behörde.

(3) Das Paßregister dient

1. der Ausstellung der Pässe und der Feststellung ihrer Echtheit,
2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Paß besitzt oder für die er ausgestellt ist,
3. der Durchführung dieses Gesetzes.

(4) Personenbezogene Daten im Paßregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Paßbehörden im Ausland bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.

§ 21

Verarbeitung und Nutzung der Daten im Paßregister

- (1) Die Paßbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, übermitteln, sonst verarbeiten oder nutzen.

(2) Die Paßbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Paßregister übermitteln. Voraussetzung ist, daß

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und
3. die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muß.

(3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind. Die ersuchte Behörde hat den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sowie die Unterlagen, die der ersuchenden Behörde übermittelt worden sind, sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.

(4) Die Daten des Paßregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwandt werden.

§ 22

Weisungsbefugnis

(1) Die Bundesregierung kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

(2) Die Durchführung von Einzelweisungen im Land Berlin bedarf der Zustimmung des Senats von Berlin.

Zweiter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 23

Straftaten

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes
1. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine Auslandsgrenze ausreist, obwohl ihm ein Paß versagt oder vollziehbar entzogen worden ist oder gegen ihn eine vollziehbare Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise ergangen ist oder
 2. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine Auslandsgrenze ausreist, obwohl ihm von einer für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 1 Satz 2 oder 3 die Ausreise untersagt worden ist.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 23 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen begeht.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
1. entgegen § 1 Abs. 1 keinen für den Grenzübertritt gültigen Paß oder durch eine Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 eingeführten oder zugelassenen Paßersatz mitführt,
 2. durch unrichtige Angaben die Ausstellung eines weiteren Passes bewirkt,

3. entgegen § 3 eine Auslandsgrenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,
4. sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs über eine Auslandsgrenze entzieht,
5. entgegen § 14 Nr. 3 den Verlust des Passes oder sein Wiederauffinden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
6. gegen ein Verbot der Verwendung
 - a) der Seriennummer gemäß § 17 Abs. 2 oder
 - b) des Passes zum automatischen Abruf oder zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 17 Abs. 3 verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 2 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig eine der in Absatz 2 Nr. 1 und 3 bezeichneten Handlungen begeht.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 5 kann die Tat auch dann geahndet werden, wenn sie im Ausland begangen wird.

§ 25

Bußgeldbehörden

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. für die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland das Auswärtige Amt oder die vom Bundesminister des Auswärtigen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde des Bundes; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates;
2. die Grenzschutzämter, soweit nicht die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnehmen.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 26

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

- (1) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen allgemeine Verwaltungsvorschriften.
- (2) Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.
- (3) Der Bundesminister des Auswärtigen erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung amtlicher Pässe.

§ 27

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz über das Paßwesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 210-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), außer Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

1. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben in einer EntschlieÙung der im Rat vereinigten Vertreter ihrer Regierungen vom 23. Juni 1981 (ABl. EG Nr. C 241 S. 1) und in einer ergänzenden EntschlieÙung vom 30. Juni 1982 (ABl. EG Nr. 179 S. 1) vereinbart, sich zu bemühen, bis spätestens zum 1. Januar 1985 einen PaÙ nach einheitlichem Muster in den Mitgliedstaaten der EG einzuführen. Der einheitliche PaÙ in den EG-Staaten, der rechtlich ein nationaler ReisepaÙ bleibt, kann nach den angeführten EntschlieÙungen in fälschungssicherer und maschinenlesbarer oder in herkömmlicher Weise gestaltet sein.
- 1.1 Die Bundesregierung hat sich aus Gründen der inneren Sicherheit für die Einführung eines fälschungssicheren und maschinenlesbaren Passes entschieden. Der vom fälschungssicheren und maschinenlesbaren Personalausweis erwartete Sicherheitsgewinn kann erst voll wirksam werden, wenn auch der ReisepaÙ auf den Sicherheitsstandard des neuen Personalausweises gebracht wird. Aufgrund der Wahlmöglichkeit zwischen Personalausweis und ReisepaÙ als Grenzübertrittspapier bestünde anderenfalls die Möglichkeit, beim Grenzübertritt von einem fälschungssicheren Personalausweis auf einen konventionellen ReisepaÙ auszuweichen. Ein wirksames neues Sicherheitssystem des Ausweiswesens muß deshalb die Einführung eines fälschungssicheren Personalausweises und eines fälschungssicheren Reisepasses umfassen.
- 1.2 Die technische Ausgestaltung eines fälschungssicheren und maschinenlesbaren Passes erfordert ebenso wie die Einführung eines dementsprechenden Personalausweises Gesetzesänderungen.
2. Aus diesem AnlaÙ ist eine Neufassung des Gesetzes über das PaÙwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774) erforderlich, weil
 - es seit Inkrafttreten des Ausländergesetzes vom 25. April 1965 (BGBl. I S. 353) auf Ausländer nicht mehr anwendbar und somit unübersichtlich geworden ist,
 - nach der Rechtsentwicklung der letzten Jahre eine Reihe von materiellen Regelungen, die bisher nur in Verwaltungsvorschriften enthalten waren, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen,

- zusätzliche datenschutzrechtliche Regelungen aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz zu treffen sind und
- Straftatbestände wegen ihres geringen Unrechtsgehaltes nunmehr als Ordnungswidrigkeiten eingestuft werden sollen.

Die Zuständigkeit des Bundes, dieses Rechtsgebiet zu regeln, folgt aus Artikel 73 Nr. 3 des Grundgesetzes.

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 und 5 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, weil es das Verwaltungsverfahren der Landesbehörden regelt und in § 22 die Bundesregierung zum Erlass von Einzelweisungen ermächtigt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 enthält wie § 1 des bisher geltenden Gesetzes die Grundsatzregelung, daß Deutsche beim Überschreiten der Auslandsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland einen Paß oder Paßersatz mitführen und sich damit ausweisen müssen. Der Paß oder Paßersatz muß, um die Funktion als Grenzübertrittspapier erfüllen zu können, grundsätzlich gültig sein. Satz 2 führt zusätzlich einen vorläufigen Paß ein. Der vorläufige Paß ist nötig, weil durch die aus Sicherheitsgründen (kontinuierliche Herstellungs- und Druckqualität) erforderliche Zentralisierung der Herstellung und Ausstellung des fälschungssicheren Passes eine sofortige Ausgabe des neuen Passes bei der Paßbehörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Ausland nach Einführung des neuen Paßsystems nicht mehr möglich ist. Der vorläufige Paß dient dazu, einen Paßbewerber in Not- und Eilfällen im In- und Ausland sofort mit einem vollwertigen, aber in seiner Geltungsdauer auf regelmäßig 6 Monate begrenzten Identitätspapier zu versehen. In Satz 3 wird klargestellt, daß entsprechend Artikel 5 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs (BGBl. II 1972 S. 1449 ff) der Ausweispflicht auch durch Vorlage eines zur Personenfeststellung bestimmten Ausweises der Deutschen Demokratischen Republik entsprochen werden kann.

Nach Absatz 2 darf jeder Deutsche grundsätzlich nur einen Paß besitzen. Ausnahmen sind bei berechtigtem Interesse zuzulassen: Einige Staaten verweigern Deutschen die Einreise, wenn aus Ihrem Paß ersichtlich ist, daß sie sich in bestimmten anderen Staaten aufgehalten haben oder aufhalten wollen. Der Besitz eines Paßersatzes neben einem Paß ist zuläs-

sig, da ein Paßersatz nicht unbeschränkt verwendbar ist und für seine Ausstellung besondere Rechtsvorschriften gelten, die zum Teil auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruhen.

Absatz 3 stellt klar, daß der Paß nur an Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt werden darf und auch nach Aushändigung Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bleibt. Andere Staaten sind folglich über Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland nicht Verfügungsberechtigt.

Zu § 2

Absatz 1: Die Verordnungsermächtigung entspricht der derzeitigen Regelung im Paßgesetz. Danach können Deutsche zur Erleichterung des Grenzübertritts für besondere Fälle (z.B. bei Unglücks- oder Katastrophenfällen) oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen von der Paßpflicht befreit werden. Ferner können andere amtliche Ausweise als Paßersatz eingeführt oder zugelassen werden (z.B. Kinderausweise, Seefahrtsbücher).

Absatz 2: Die Bestimmung ist erforderlich, um in besonderen humanitären Einzelfällen helfen zu können.

Zu § 3

Im Zusammenhang mit der Regelung der Paßpflicht ist ausdrücklich zu bestimmen, daß die Auslandsgrenze grundsätzlich nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen und nur innerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten werden darf.

Zu § 4

Absatz 1 dient dem Zweck, die in den Paß aufzunehmenden personenbezogenen Angaben im Gesetz abschließend aufzuzählen. Die Angaben beschränken sich auf solche Merkmale des Paßinhabers, die zur Feststellung seiner Identität erforderlich sind unter Beachtung der in der Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1981 aufgeführten Angaben. Danach ist auch das Geschlecht des Paßinhabers im Paß aufzunehmen. Im übrigen wird die derzeitige Verwaltungspraxis, im Paß auch den Doktorgrad des Paßinhabers einzutragen, gesetzlich verankert. Der Doktorgrad wird im täglichen Leben in der Regel neben dem Namen verwendet.

Absatz 2 regelt die erleichterte Maschinenlesbarkeit des Reisepasses, insbesondere die Einrichtung einer Zone für das automatische Lesen, gesetzlich. Darüber hinaus wird der Inhalt der Lesezone im einzelnen festgelegt. Die Bestimmung über die Zusammensetzung der Seriennummer des Reisepasses dient der Klarstellung, daß die Seriennummer kein verstecktes Personenkennzeichen sein kann.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt in Abweichung von der bisherigen Regelung, daß die Muster des Reisepasses und des mit diesem Gesetz einzuführenden vorläufigen Reisepasses nicht mehr durch Verwaltungsvorschriften, sondern durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt bestimmt werden. Entsprechendes gilt nach Satz 2 für einen Paßersatz, sofern sein Muster nicht in anderen Rechtsvorschriften oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegt ist. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Satz 3 ermöglicht die Eintragung von Kindern des Paßinhabers, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Neuregelung erscheint sinnvoll, weil auf die Einführung eines fälschungssicheren Familienpasses, der mehrere kunststoffbeschichtete Karten enthalten müßte, verzichtet werden soll.

Nach Absatz 4 sind bei der Bestimmung des Paßmusters für den Reisepaß die Entschlüsse des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1961 und 30. Juni 1982 über die Einführung eines einheitlichen Paßmusters in den EG-Mitgliedstaaten ("Europa-Paß") zu Grunde zu legen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Größe und der Farbe des Reisepasses. Absatz 4 findet keine Anwendung auf den vorläufigen Reisepaß sowie auf Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässe (amtliche Pässe).

Absatz 5: Die Muster der Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässe werden durch besondere Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt bestimmt. Außer den in Absatz 1 aufgeführten Angaben können in diese amtlichen Pässe auch Angaben über das Dienstverhältnis des Paßinhabers aufgenommen werden. Ferner eröffnet Absatz 5 die Möglichkeit, für die amtlichen Pässe ihrer Zweckbestimmung entsprechende Sonderregelungen in die Rechtsverordnung über Gültigkeit, Ausstellung, Einziehung, Sicherstellung und Pflichten des Paßinhabers aufzunehmen.

Zu § 5

Absatz 1: In den neuen Paß soll eine kunststoffbeschichtete Karte aufgenommen werden, die neben dem Lichtbild des Paßinhabers und seiner Unterschrift Angaben zur Person des Paßinhabers enthält. Dadurch wird erreicht, daß der Paß mit der eingeschweißten Paßkarte nicht durch unbefugte Manipulationen verfälscht werden kann, weil die Paßkarte bereits beim Versuch, sie zu öffnen, irreparabel beschädigt wird. Dies hat zur Folge, daß

nachträgliche Eintragungen auf der Paßkarte nicht vorgenommen werden können. Deshalb ist es auch nicht mehr möglich, die Gültigkeitsdauer des Passes durch eine entsprechende Eintragung zu verlängern. Im Paßgesetz muß daher die Gültigkeitsdauer des Passes auf einen bestimmten Zeitraum ohne Verlängerungsmöglichkeit festgelegt werden. Die bisherige Regelung in der Verwaltungsvorschrift zum Paßgesetz, die eine Gültigkeitsdauer von bis zu 10 Jahren ermöglicht, soll grundsätzlich als generelle Gültigkeitsdauer des Passes in das Paßgesetz aufgenommen werden.

Bei Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll ebenso wie beim neuen Personalausweisgesetz die Gültigkeitsdauer des Passes auf 5 Jahre begrenzt werden, weil die körperliche Entwicklung in diesem Alter noch nicht abgeschlossen ist und zu einer Änderung des persönlichkeitsstypischen Erscheinungsbildes führt. Dies wiederum hat zur Folge, daß das im Paß befindliche Lichtbild schon nach wenigen Jahren eine zuverlässige Identifizierung des Paßinhabers nicht mehr gewährleistet. Satz 3 ermöglicht eine kürzere Geltungsdauer als 10 bzw. 5 Jahre für Zweit- oder Drittpässe ihrer Zweckbestimmung entsprechend.

Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer eines vorläufigen Passes in der Regel auf höchstens 6 Monate trägt dem Interimscharakter dieses Passes Rechnung. Satz 5 bestimmt, daß Pässe künftig in keinem Fall mehr verlängert werden.

Absatz 2 stellt klar, daß der Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer des Passes aus den in § 7 angeführten Gründen beschränkt werden können.

Zu § 6

Nach dem Grundgesetz ist die Ausreisefreiheit als Ausfluß der allgemeinen Handlungsfreiheit durch Artikel 2 Abs. 1 grundsätzlich gewährleistet. Das Recht zur Einreise in das Bundesgebiet ist für Deutsche nach Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes garantiert. Dem entsprechend hat jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Ausstellung des für die Aus- und Einreise erforderlichen Passes.

Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 stellen klar, daß die Ausstellung eines Passes einen persönlichen Antrag voraussetzt. Die Regelung in Satz 3 trägt dem Schutz von Geschäftsunfähigen, Minderjährigen und sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen Rechnung.

Absatz 2 legt die Antragserfordernisse zur Erlangung eines Passes einheitlich fest.

Absatz 3: Bestehen Zweifel über die Person des Antragstellers, sind die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Paßbewerber hat vor der Paßbehörde zu erklären, welche Nachweise er für seine Angaben hat oder wie seine Urkunden verlorengegangen und Nachweise zu erlangen sind. Sind die Zweifel an den Angaben der Person auf diesem Wege nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu beheben, so sind zur Feststellung der Identität des Antragstellers erkennungsdienstliche Maßnahmen, wie Abnahme von Fingerabdrücken des Paßbewerbers, zulässig. Die Regelung über die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen nach Identitätsfeststellung ist § 163 c Abs. 4 der Strafprozeßordnung nachgebildet.

Absatz 4 entspricht Erfordernissen der Praxis: Aus dem Ausland ausgewiesenen Deutschen, die sich weigern, einen Paß zu beantragen, soll die ordnungsgemäße Durchreise durch andere Staaten und die Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes gewährleistet werden. Darüber hinaus wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, daß im Ausland in bestimmten Fällen ausweislosen, aber nicht selbst oder nicht allein antragsberechtigten Paßbewerbern ein Paß oder Paßersatz auch ohne Mitwirkung des Sorgeberechtigten ausgestellt werden kann.

Nach Absatz 5 gelten die Absätze 1 bis 4 auch für den Paßersatz, sofern in den für diesen geltenden Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 7

Absatz 1 enthält den Katalog der Gründe für eine Versagung des Passes. Sie entsprechen im wesentlichen den Paßversagungsgründen des § 7 Abs. 1 des bisherigen Paßgesetzes, die zur verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gehören (vgl. BVerfGE 6, 32, 42 ff.) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 wurden nicht übernommen, da es sich dort bei den unter Buchstabe a und b genannten Tatbeständen um Antragserfordernisse handelt und der Tatbestand zu c durch Gesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774) aufgehoben worden ist.

Der Begriff "Belange der Bundesrepublik Deutschland" in Absatz 1 Nr. 1 umfaßt auch Belange eines Landes der Bundesrepublik Deutschland.

Der in Absatz 1 Nr. 3 neu eingefügte Tatbestand geht auf den vom Deutschen Bundestag zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) angenommenen Entschließungsantrag zurück (BT-Drucks. VI/2673).

Die Neuregelung in Absatz 1 Nr. 7 und 8 folgt aus §§ 3 Abs. 2, 48 Abs. 1 Nr. 5 b und § 48 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes: Nach § 3 Abs. 2 WPflG haben Wehrpflichtige nach Beginn der Erfassung ihres Geburtsjahrgangs unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigung des Kreiswehrrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes länger als 3 Monate verlassen wollen. Nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 WPflG kann im Bereitschaftsfall durch Anordnung der Bundesregierung eine erweiterte Genehmigungspflicht eingeführt werden, damit Wehrpflichtige sich nicht der Ableistung des Wehrdienstes entziehen; das gilt nach § 48 Abs. 2 WPflG auch im Verteidigungsfall. Nr. 9 entspricht der Regelung in Nr. 7 für Zivildienstpflichtige. Nr. 6, 7, 8 und 9 gelten nicht im Land Berlin.

Absatz 2 stellt entsprechend dem Grundsatz des Übermaßverbotes klar, daß ein Vorliegen von Paßversagungsgründen nicht in jedem Fall zur Paßversagung führen muß, sondern nur die Maßnahme zu treffen ist, die nach den Gegebenheiten des Einzelfalles erforderlich erscheint. Dies gilt besonders für Fälle, in denen Paßversagungsgründe nur in bezug auf bestimmte ausländische Staaten vorliegen.

Nach Absatz 3 gelten die Paßversagungsgründe auch für die Versagung eines ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweises.

Die Regelung in Absatz 4 folgt aus Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, der jedem Deutschen das Recht auf Einreise in den Geltungsbereich des Paßgesetzes garantiert.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Deutsche Demokratische Republik für die Bundesrepublik Deutschland nicht Ausland ist und stellt sicher, daß Reisen von und nach dem Land Berlin sowie in die Deutsche Demokratische Republik und nach Berlin (Ost) von hier aus keinen Beschränkungen unterliegen.

Zu § 8

Die Vorschrift entspricht der Regelung im bisherigen Paßgesetz.

Zu § 9

Absatz 1 Satz 1 zieht die erforderlichen Konsequenzen aus einer Paßversagung oder Paßentziehung durch die Paßbehörde oder einer Anordnung der Personalausweisbehörde, wonach der Personalausweis nicht zum Verlassen des Bundesgebiets berechtigt, indem bestimmt wird, daß die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden in diesen Fällen dem Betroffenen die Ausreise in das Ausland zu

untersagen haben. Nach Satz 2 können sie einem Deutschen, gegen den ein Paßversagungsgrund vorliegt, der aber noch im Besitz eines Passes ist oder der keinen zum Grenzübertritt gültigen Paß oder Paßersatz, z.B. Personalausweis, mitführt, die Ausreise in das Ausland untersagen. In welchem Umfang im letzteren Fall von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden ein Reiseausweis als Paßersatz ausgestellt werden kann, wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Nach Satz 3 kann in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für Beschränkungen nach § 7 Abs. 2 vorliegen, die Ausreise in die in Betracht kommenden Staaten untersagt werden. Die Maßnahmen nach Absatz 1 haben ebenso wie die Zurückweisungsfälle gemäß § 18 Abs. 1 des Ausländergesetzes keine Dauerwirkung.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, ausnahmsweise in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Ausreisen zu gestatten, wenn dies aus humanitären Erwägungen notwendig ist.

Absatz 3 ist Ausfluß des Artikels 11 des Grundgesetzes.

Zu § 10

Die Bestimmung legt die Ungültigkeitstatbestände im Gesetz fest. Die Ungültigkeit des Passes kann zu seiner Einziehung führen.

Zu § 11

Absatz 1: Die Einziehung eines ungültigen Passes oder Paßersatzes muß möglich sein, um seinen Mißbrauch auszuschließen.

Absatz 2 regelt die Folge, wenn jemand unbefugt mehrere Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzt. Die Einziehung überzähliger Pässe wird mit dem Ziele der Vernichtung vorgenommen. Absatz 2 gilt nicht für einen Paßersatz, da sein Besitz neben einem Paß grundsätzlich zulässig ist und der Besitz mehrerer Paßersatzpapiere nach den für ihre Ausstellung geltenden Vorschriften zu beurteilen ist.

Absatz 3 dient den Belangen der Bürger, aber auch der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 12

Absatz 1: Die Ausstellung eines Passes der Bundesrepublik Deutschland schafft den Vertrauenstatbestand, daß bei seinem Inhaber ein Recht zum Besitz des Passes vermutet wird. Um diesen Rechtsschein zu schützen, muß ein Paß, der sich im Besitz eines Unbe-

fugten befindet, sichergestellt werden können. Dies gilt auch gegenüber Paßinhabern, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß gegen sie Paßversagungsgründe vorliegen, so daß ihnen der Paß zu entziehen oder in seinem räumlichen oder zeitlichen Geltungsbereich einzuschränken ist. Schließlich muß ein Paß auch sichergestellt werden können, wenn er einzuziehen ist.

Die Bestimmung kann für einen Paßersatz nur insoweit gelten, als dieser ausschließlich die Funktion eines Grenzübertrittspapier hat. Die Sicherstellung der übrigen Paßersatzpapiere ist im Rahmen der für sie besonders geltenden oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften über die Sicherstellung zulässig.

Absatz 2 dient dem Rechtsschutzinteresse des Betroffenen.

Absatz 3 berücksichtigt, daß in den Mitgliedstaaten der EG unter bestimmten Voraussetzungen auch der Personalausweis ein Aufenthaltsrecht gewährt. In den Fällen, in denen eine Sicherstellung eines Passes erfolgt, muß deshalb konsequenterweise auch eine Sicherstellung eines Personalausweises möglich sein.

Zu § 13

Die Vorschrift bestimmt, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung der Ausreise und gegen die Sicherstellung des Passes keine aufschiebende Wirkung haben, damit sich der Paßinhaber der Maßnahme nicht entziehen kann. Ohne diese Regelung bestünde die Besorgnis, daß die mit der Untersagung der Ausreise und der Sicherstellung bekämpfte Gefahr sich schon im Zeitraum bis zur verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheentscheidung verwirklichen würde. Deshalb ist es in diesem Fall im öffentlichen Interesse geboten, den Rechtsschutzanspruch des einzelnen einstweilen zurückzustellen.

Zu § 14

Die Festlegung bestimmter Pflichten des Inhabers eines Passes der Bundesrepublik Deutschland ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich.

Zu § 15

Mit dieser Vorschrift - sowie mit §§ 16 und 17 - werden entsprechend den Regelungen im Personalausweisgesetz vom 6. März 1980 (BGBl. I S. 270) und im Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes (BT-Drucks. 10/2177) datenschutzrechtliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Paßrechts getroffen.

Absatz 1 enthält das Verbot der Aufnahme von Fingerabdrücken in den Paß sowie das Verbot auf verschlüsselte Angaben über die Person des Paßinhabers. Durch das Verbot der Aufnahme personenbezogener Daten in die Seriennummer oder die Prüfziffern soll verhindert werden, daß die Seriennummer oder die Prüfziffern die Funktion eines Personenkennzeichens übernehmen kann. Die Prüfziffern gehören zu dem in der elektronischen Datenverarbeitung üblichen System der Nummernsicherung und dienen der Vermeidung von Fehlern bei der Herstellung der Pässe sowie bei automatischem Lesen der Ziffern. Die Normierung der Pflicht, bei Neuausstellung eines Passes auch eine neue Seriennummer zu bestimmen, dient dem Persönlichkeitsschutz. Hierdurch wird verhindert, daß die Seriennummer des Passes ihren Inhaber lebenslang begleitet und dadurch als Surrogat eines Personenkennzeichens verwendet werden könnte.

Durch die Regelung in Absatz 2 soll verhindert werden, daß über die ausdrücklich zugelassenen Dateien hinaus zentrale Register eingerichtet werden.

Nach Absatz 3 ist die Bundesdruckerei, bei der künftig alle Reisepässe zentral hergestellt und ausgestellt werden, ermächtigt, personenbezogene Daten vorübergehend zu speichern, soweit dies zur Herstellung des Passes erforderlich ist. Die Daten sind nach dem Herstellungsvorgang in der Bundesdruckerei zu löschen. Die in Satz 1 zugelassene Speicherung der Seriennummern bei der Bundesdruckerei dient ausschließlich der Kontrolle des Verbleibs der hergestellten Pässe. Eine solche Kontrolle ist unverzichtbar, weil aus Gründen der Sicherheit des neuen Passes jederzeit feststellbar sein muß, zu welchem Zeitpunkt ein bestimmter Paß an welche Paßbehörde ausgeliefert worden ist. Die Nummernvergabe der plastifizierten Seite mit Personalangaben erfolgt aus fertigungstechnischen Gründen durch die Bundesdruckerei.

Absatz 4 verdeutlicht nochmals, daß der Seriennummer nicht die Funktion eines Personenkennzeichens zukommen darf. Absatz 4 Satz 1 verbietet deshalb eine Verwendung der Seriennummer in der Weise, daß mit ihrer Hilfe personenbezogene Daten aus Dateien abgerufen oder Dateien untereinander verknüpft werden. Diese Regelung enthält nicht ein absolutes Speicherverbot für Seriennummern, schließt aber deren Nutzung als Mittel zum Abruf personenbezogener Daten oder zur Verknüpfung mehrerer Dateien aus. Ausnahmen gelten lediglich einmal für die Paßbehörden, die personenbezogene Daten aus ihren eigenen Dateien mit Hilfe der Seriennummer abrufen dürfen. Außerdem soll es den Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder möglich sein, die Seriennummer für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Pässe zu verwenden, die für ungültig erklärt worden sind, abhanden gekommen sind oder bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

Schließlich wird zur Bekräftigung, daß die Seriennummer auch nicht als Ersatz eines Personenkennzeichens in Betracht gezogen werden kann, eine Speicherung der Seriennummer im Melderegister verboten.

Absatz 5 stellt klar, daß die datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch für ausschließlich als Paßersatz bestimmte amtliche Ausweise gelten. Der vorläufige Paß wird ohne ausdrückliche Erwähnung vom Paßbegriff mitumfaßt.

Zu § 16

Die Bestimmung enthält im Hinblick auf die Maschinenlesbarkeit des Passes die erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen für den öffentlichen Bereich.

Absatz 1 legt zunächst fest, daß Behörden und sonstige öffentliche Stellen den Paß grundsätzlich nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden dürfen. Ein automatischer Abruf personenbezogener Daten mit Hilfe des neuen Passes ist nur in den in Satz 2 normierten Ausnahmefällen möglich, die auf einer Abwägung datenschutzrechtlicher Belange mit denen der öffentlichen Sicherheit beruhen: Die Polizeien des Bundes und der Länder sowie die Zollbehörden dürfen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse aus dem polizeilichen Fahndungsbestand - und zwar nur aus diesem - mit Hilfe des Passes automatisch abfragen, soweit darin Daten für die Zwecke

- der Grenzkontrolle
- der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

geführt werden.

Absatz 2 Satz 1 verbietet es, beim automatischen Lesen des Passes personenbezogene Daten in Dateien zu speichern. Die Erstellung von Bewegungsbildern ist damit grundsätzlich unzulässig. Satz 2 erlaubt lediglich den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Zollbehörden in solchen Fällen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse personenbezogene Daten, insbesondere Abrufe nach Absatz 1 Satz 2, aufzuzeichnen. Diese Möglichkeit ist aber auf seltene Ausnahmefälle beschränkt: Bestimmte Tatsachen müssen die Annahme rechtfertigen, daß die Speicherung zur Aufklärung einer der in § 100 a StPO genannten Straftaten oder zur Verhütung einer solchen unmittelbar drohenden Straftat führen kann und die Aufklärung oder Verhütung ohne diese Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert würde.

Nach Absatz 3 bedarf eine derartige Verwendung des Passes grundsätzlich der Anordnung durch den Richter, und zwar im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 gemäß der Strafprozeßordnung, und im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Behörde ihren Sitz hat. Nur bei Gefahr im Verzuge wird eine darüber hinausgehende personell eng eingegrenzte Eilzuständigkeit geschaffen. In jedem Falle treten Anordnungen, die nicht durch den Richter getroffen sind, wieder außer Kraft, falls die richterliche Entscheidung nicht spätestens bis zum Ende des übernächsten Tages ergangen ist.

Absatz 4 engt die Maßnahme, die schriftlich angeordnet werden und den Betroffenen soweit möglich bezeichnen muß, ihrem Ausnahmecharakter entsprechend räumlich und zeitlich ein.

Absatz 5 regelt die Löschung der gewonnenen und für den betreffenden Zweck nicht mehr erforderlichen Daten.

Zu § 17

Absatz 1 dient der Klarstellung, daß auch der neue Paß ebenso wie ein Paßersatz die herkömmliche Funktion als Legitimationspapier im privaten Rechtsverkehr behält.

Absatz 2 verbietet generell eine Verwendung der Seriennummer im nichtöffentlichen Bereich in der Weise, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

Nach Absatz 3 wird jeder Gebrauch des neuen Passes sowohl zum automatischen Abruf als auch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten im privaten Rechtsverkehr untersagt.

Zu § 18

Absatz 1: Unter Paßangelegenheiten sind die Ausstellung, die Versagung, die Entziehung, die Einschränkung und die Einziehung von Pässen und Paßersatzpapieren sowie alle sonstigen mit der Ausführung der paßrechtlichen Vorschriften zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten - mit Ausnahme der grenzpolizeilichen Kontrolle - zu verstehen. Satz 1 stellt klar, daß die Länder, die das Gesetz als eigene Angelegenheit durchführen, die Paßbehörden im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmen. Im Land Berlin ist nach alliierterm Vorbehaltsrecht für die Ausstellung von Pässen der Bundesminister des Innern zuständig. In Satz 2 werden für die Ausstellung ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher

Ausweise mit kurzer Gültigkeitsdauer (Reiseausweise als Paßersatz, Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr) die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen bestimmt.

Absatz 2: Für die Paßangelegenheiten können im Ausland nur die vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretungen zuständig sein. Die Vorschrift entspricht § 10 Abs. 2 des bisher geltenden Gesetzes.

Absätze 3 und 4: Die örtlichen Zuständigkeiten sind nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und in Übereinstimmung mit melderechtlichen Vorschriften festgelegt.

Absatz 5 entspricht § 10 Abs. 1 Satz 3 des bisher geltenden Gesetzes.

Absatz 6: Die Sicherstellung muß von allen zur Prüfung von Personalien befugten Stellen vorgenommen werden können, da jede Verzögerung dieser Maßnahme einen weiteren Mißbrauch des Passes ermöglichen würde. Insbesondere kommen für diese Aufgabe die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden in Betracht.

Zu § 19

Die Vorschrift entspricht dem Grunde nach § 13 des bisher geltenden Gesetzes. Eine Erhöhung des im Gesetz bestimmten Höchstsatzes der Gebühr für die Ausstellung eines Reisepasses von 10,-- DM auf 30,-- DM ist aus folgenden Gründen unumgänglich: Der in Artikel 3 des Kostenermäßigungsänderungsgesetzes vom 23.6.1970 (BGBl. I S. 805) bestimmte Gebührenhöchstsatz von 10,-- DM liegt erheblich unter den den Paßbehörden z.Z. entstehenden Kosten für die Ausgabe des derzeitigen Reisepasses. Nach Angaben der Länder und Gemeinden betragen die Personal- und Sachkosten für einen konventionellen Reisepaß z.Z. rd. 25,-- DM. Da nach Schätzung der Bundesdruckerei bis zum Jahre 1990 die Mehrkosten für die Herstellung eines fälschungssicheren Reisepasses rd. 10,-- DM bis 15,-- DM betragen werden, erhöhen sich die Gesamtkosten des neuen Passes (Herstellungs- und Verwaltungskosten) auf 35,-- DM bis 40,-- DM. Die Länder und die kommunalen Spitzenverbände halten deshalb eine Erhöhung des im Gesetz zu bestimmenden Höchstsatzes der Gebühr für die Ausstellung eines fälschungssicheren Reisepasses auf 30,-- DM für geboten. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß keine Verpflichtung zum Besitz eines Reisepasses besteht und der Personalausweis auch als Reisepapier für Reisen in alle westeuropäischen Staaten ausreicht. Bei der Ausstellung von Reisepässen, die glaubhaft für den innerdeutschen Verkehr und den Transitverkehr beantragt werden, beabsichtigen die Länder, weiterhin von der Möglichkeit des § 3 der Paßgebührenverordnung, wonach die Gebühr zur Wahrung erheblicher öffentlicher Belange ermäßigt oder erlassen werden kann,

großzügig Gebrauch zu machen. Von der Erhebung einer Gebühr kann nach der Paßgebührenverordnung auch abgesehen werden, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist. Zu berücksichtigen ist schließlich, daß der fälschungssichere Reisepaß für eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren ausgestellt wird, während der derzeitige Reisepaß nur fünf Jahre gültig ist und danach um fünf weitere Jahre verlängert werden kann, wofür eine Gebühr von insgesamt 15,-- DM zu entrichten ist.

Entsprechend der Empfehlung der Europakommission des Deutschen Bundestages vom 23. Februar 1984 (BT-Drucks. 10/1126) wird sich die Bundesregierung aus europapolitischen Gründen bei den Ländern dafür einsetzen, daß der im Gesetzentwurf bestimmte Gebührenhöchstsatz in der für den tatsächlichen Gebührensatz maßgeblichen Paßgebührenverordnung nicht sofort bei Einführung des Europapasses ausgeschöpft wird, sondern die Gebühr zunächst nicht über der derzeitigen Paßgebühr liegen sollte .

Zu § 20

Die Vorschrift ist § 2 a des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes (BT-Drucks. 10/2177) nachgebildet, der das Personalausweisregister regelt. Durch Absatz 1 erhält das bei den Paßbehörden bereits derzeit geführte Paßregister eine gesetzliche Grundlage.

Die im Paßregister aufzunehmenden Angaben sind in Absatz 2 abschließend aufgeführt. Absatz 3 umschreibt den Zweck des Paßregisters, das

- der Paßausstellung und der Feststellung der Echtheit des Passes,
- der Identitätsfeststellung des Paßinhabers sowie
- der Durchführung dieses Gesetzes (z.B. Gebührenerhebung und Paßentziehung)

dient.

Absatz 4: Die Regelung über die Vernichtung der Unterlagen des Paßregisters nach Ablauf von fünf Jahren gilt nicht für die Paßbehörden im Ausland, weil diese häufig ältere Unterlagen, insbesondere im Zusammenhang mit Staatsangehörigkeitsfragen, benötigen. Eine Frist von 30 Jahren erscheint hier angemessen.

Zu § 21

Die Vorschrift enthält entsprechend § 2 b des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes (BT-Drucks. 10/2177) grundlegende Regeln über die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Paßbehörden. Die Regelung des Absatzes 1 ist § 1 Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes nachgebildet. Dies liegt schon deshalb nahe, weil die im Paßregister enthaltenen personenbezogenen Daten weitgehend mit den im Melderegister enthaltenen personenbezogenen Daten identisch sind.

Die Paßbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe des Paßgesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, übermitteln, sonst verarbeiten oder nutzen.

Absatz 2: Da das Paßregister - anders als das Melderegister - grundsätzlich nicht der Erteilung von Auskünften dient, wird die Übermittlung von Daten aus diesem Register an andere Behörden nur in den in Absatz 2 eng umschriebenen Fällen zugelassen. Die ersuchende Behörde muß auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt sein, solche Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erhalten. Diese Voraussetzung hat die ersuchte Behörde zu prüfen. Eine Rechtsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 besteht insbesondere, wenn die ersuchende Behörde aufgrund einer Rechtsnorm berechtigt ist, solche Daten zu erheben, zu sammeln, auszuwerten oder sonst zu erhalten. Weitere Voraussetzung ist, daß die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und die Daten bei dem Betroffenen nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder aber die Behörde nach der Art ihrer Aufgabe von einer solchen Datenerhebung bei dem Betroffenen absehen muß.

Absatz 3 stellt klar, daß die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 ausschließlich die ersuchende Behörde trägt; sie muß deshalb das Ersuchen um Übermittlung von Daten aus dem Paßregister gegenüber der Paßbehörde nicht begründen. Im übrigen enthält diese Bestimmung restriktive verfahrensrechtliche Vorschriften, die dem Datenschutz bei der Datenübermittlung dienen.

Absatz 4 gewährt die für die Verwaltungspraxis unverzichtbare Möglichkeit, die Daten des Paßregisters mit denen des Melderegisters zu vergleichen und falsche Eintragungen ggf. zu berichtigen.

Zu § 22

Absatz 1: Die Bundesregierung muß bei Verwirklichung der erwähnten Tatbestandsmerkmale gem. Artikel 84 Abs. 5 des Grundgesetzes die Möglichkeit haben, die Ausführung der paßrechtlichen Vorschriften durch Einzelweisungen an die Länder zu steuern. Die Weisungsbefugnis an die bundeseigene Verwaltung braucht im Hinblick auf Artikel 86 des Grundgesetzes nicht durch Bundesgesetz bestimmt zu werden.

Absatz 2 beruht auf der besonderen Stellung des Landes Berlin.

Zu § 23

Absatz 1: Nach dem bisher geltenden Gesetz war sowohl die Ausreise als auch die Einreise ohne Grenzübertrittspapier generell unter Strafe gestellt. Sie werden jetzt wegen des geringen Unrechtsgehalts als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Im Hinblick auf die hauptsächlichliche Zielsetzung des § 7 - Verhinderung der Ausreise beim Vorliegen bestimmter Tatbestände - ist nunmehr nur noch die vorsätzliche Ausreise ohne einen Paß (hierunter fallen auch der vorläufige Paß sowie Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässe) oder einen Paßersatz in den Fällen strafbar, in denen der Reisende über eine Auslandsgrenze ausreist, obwohl ihm zuvor zur Verhinderung der Ausreise ein Paß versagt oder entzogen wurde oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes ergangen ist. Die Einstufung dieses Tatbestandes als Straftat ist erforderlich, da die Mobilität der Straftäter ein erhebliches Hindernis für die Effektivität der Strafverfolgung darstellt. Aus den gleichen Gründen wurde auch die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen eine Untersagung der Ausreise unter Strafe gestellt.

Absatz 2: Täter, die einen Tatbestand nach Absatz 1 verwirklichen wollen, werden von den Grenzkontrollbehörden der Bundesrepublik Deutschland naturgemäß häufig vor dem Überschreiten der Auslandsgrenze und damit vor Vollendung der Tat gestellt. Deshalb muß auch der Versuch unter Strafe gestellt werden.

Zu § 24

Absatz 1: Die fahrlässige Verwirklichung des Tatbestandes des § 23 Abs. 1 Nr. 1 wurde wegen des geringeren Unrechtsgehaltes als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Sie könnte z.B. in Betracht kommen, wenn ein Ausreiseverbot nach § 2 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes lange zurückliegt.

Absatz 2 Nr. 1: Das in § 1 Abs. 1 enthaltene Gebot, bei der Aus- oder Einreise einen für den Grenzübertritt gültigen Paß oder Paßersatz mitzuführen, muß durch Verhängung einer Geldbuße durchgesetzt werden können. Entsprechendes gilt für den Grenzübertritt ohne Paß oder Paßersatz.

Nr. 2: Das Erschleichen eines zusätzlichen Passes durch unrichtige Angaben gegenüber der Paßbehörde, wie z.B. auf Grund der falschen Erklärung, den Paß verloren zu haben, wurde als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

Nr. 3 entspricht § 12 Abs. 1 Nr. 1 des bisher geltenden Gesetzes.

- 34 -

Nr. 4: Ein Entziehen der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs wurde wie bisher als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

Die Bestimmung der Nr. 5 ist erforderlich, um die Verpflichtung, den Verlust des Passes oder sein Wiederauffinden anzuzeigen, durchsetzen zu können.

Nr. 6 erklärt Verstöße gegen das Verbot der Verwendung der Seriennummer gemäß § 17 Abs. 2 sowie gegen die durch § 17 Abs. 3 verbotene Verwendung des Passes zum automatischen Abruf und zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten im privaten Bereich zur Ordnungswidrigkeit.

Absatz 3: Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt - mit Ausnahme der Nr. 4 - wie im bisher geltenden Gesetz fünftausend Deutsche Mark. In Nr. 4 war zur Wahrung der Sicherheitsfunktion der Grenzkontrollen entsprechend der in § 382 Abs. 2 der Abgabenordnung vorgesehenen Geldbußenhöhe bei vergleichbaren Zuwiderhandlungen gegen das Zollgesetz eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark vorzusehen.

Absatz 4: Der Versuch der Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann aus den gleichen Gründen wie in § 22 Abs. 2 geahndet werden.

Absatz 5: Das Höchstmaß der Geldbuße für eine fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 ergibt sich aus § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Absatz 6: Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Gebietsgrundsatz. Da eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nr. 2 und 5 auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen werden kann, ist eine ergänzende Regelung erforderlich.

Zu § 25

Die Festlegung der sachlichen Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch Bundesbehörden wurde nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit vorgenommen. Die Auslandsvertretungen können nicht selbst als zuständige Verwaltungsbehörden bestimmt werden, da die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten im Ausland als unzulässiger Eingriff in fremde Hoheitsgewalt anzusehen wäre. Die in Nummer 1 vorgesehene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit auf eine Behörde des Bundes ist zur Entlastung des Auswärtigen Amtes erforderlich. Die Länder werden die Bußgeldbehörden ihres Bereichs nach § 36 Abs. 1 Nr. 2a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten selbst bestimmen.

Zu § 26

Allgemeine Verwaltungsvorschriften sind erforderlich, um eine gleichmäßige Durchführung der Gesetzesbestimmungen und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu gewährleisten. Da die Verwaltungsvorschriften überwiegend technischer Natur sind, wurde vorgesehen, daß sie der Bundesminister des Innern erläßt. Die Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung amtlicher Pässe erläßt der hierfür zuständige Bundesminister des Auswärtigen.

Zu § 27

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 28

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Der Zeitpunkt muß mit dem Beginn der Ausgabe des neuen fälschungssicheren "Europapasses" übereinstimmen. Da die Länder und die Bundesdruckerei wegen der verwaltungsmäßigen und technischen Vorbereitungen für die Einführung des neuen Reisepasses einen längeren Zeitraum nach Verkündung des Gesetzes benötigen, kann der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erst im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens bestimmt werden.

III. Kosten

Den Paßbehörden werden je Reisepaß rd. 35,-- DM bis 40,-- DM Personal- und Sachkosten entstehen, denen Gebühreneinnahmen von 30,-- DM je Reisepaß gegenüberstehen. Die Paßbehörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die von den Ländern bestimmt werden, stellen derzeit jährlich rd. 2,9 Millionen Reisepässe aus, während die vom Auswärtigen Amt bestimmten Paßbehörden im Ausland z.Z. jährlich rd. 0,1 Millionen Reisepässe ausgeben. Folglich entstehen den Ländern jährlich Personal- und Sachkosten in Höhe von rd. 108 Millionen DM, denen Gebühreneinnahmen von jährlich rd. 87 Millionen DM gegenüberstehen. Für den Bund ergeben sich jährlich Kosten in Höhe von 3,75 Millionen DM und Gebühreneinnahmen von jährlich rd. 3 Millionen DM. Die dem Bund verbleibenden Kosten werden im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes abgedeckt.

Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten; insbesondere wird der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte nicht verändert, da eine Position "Reisepässe" im jetzt gültigen Warenkorb nicht enthalten ist.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Paßvorschriften

- § 1 Paßpflicht
- § 2 Befreiung von der Paßpflicht
- § 3 Grenzübertritt
- § 4 Paßmuster
- § 5 Gültigkeitsdauer
- § 6 Ausstellung eines Passes
- § 7 Paßversagung
- § 8 Paßentziehung
- § 9 Untersagung der Ausreise
- § 10 Ungültigkeit
- § 11 Einziehung
- § 12 Sicherstellung
- § 13 Sofortige Vollziehung
- § 14 Pflichten des Inhabers
- § 15 Datenschutzrechtliche Bestimmungen
- § 16 Verwendung im öffentlichen Bereich
- § 17 Verwendung im nicht-öffentlichen Bereich
- § 18 Zuständigkeit
- § 19 Kosten
- § 20 Paßregister
- § 21 Nutzung der Paßregisterdaten
- § 22 Weisungsbefugnis

Zweiter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 23 Straftaten
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Bußgeldbehörden

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 26 Allgemeine Verwaltungsvorschriften
- § 27 Berlin-Klausel
- § 28 Inkrafttreten